



GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteiermark“
8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32
Tel. 03452/82748 Fax. Durchwahl 4
E-Mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at



Sachbearbeiter: AL Mag. Roland Kratzer – NSt. 11

Betreff: Durchführung von Arbeiten auf und neben der
Fahrbahn - Verkehrsbeschränkungen und Ver-
kehrsverbote - vorbereitende Verkehrsmaß-
nahmen

Heimschuh, am 09.04.2026

Der Bürgermeister der Gemeinde Heimschuh macht im Rahmen der Übertragungsverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heimschuh (beschlossen in seiner Sitzung vom 27.09.2023 - Erlassung von Verordnungen in diversen Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF LGBl.Nr. 19/2026) nachstehende

VERORDNUNG

kund.

Auf Grund des Antrages der Firma Gerd Held in 8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 26 und des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird für das beantragte Teilstück der Gemeindestraße-Nr. 30 „Hofackerweg“ GSt-Nr. 15 EZ: 50000 der KG 66124 Heimschuh, anlässlich der Grabungsarbeiten für zur Reparatur eines Rohrbruches bei der bestehenden Fernwärmeleitung – entlang der angeführten Gemeindestraßen bzw. Gemeindestraßenteilstückes eine Straßensperre mit voraussichtlichen Beginn am 11.04.2026 und Ende am 16.04.2026 mit folgenden straßenpolizeilichen Maßnahmen verordnet:

- **Fahrverbot bei Beginn und Ende des Baustellenbereiches (§ 52 lit. a Ziffer 1 StVO)**
- **„Umleitung“ jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend (§ 53 Abs. 1 Ziffer 16b StVO)**
- **Gefahrenzeichen „Baustelle“ bei Beginn und Ende des Baustellenbereiches (§ 50 Ziffer 9 StVO)**
- **Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) jeweils 25 m vor dem Arbeitsbereich und 25 m danach**

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1b StVO 1960 idgF. in Verbindung mit § 94 d Ziffer 16 StVO 1960 idgF. BGBl.Nr. 52/2024 sind die Arbeitsbereiche durch Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote wie folgt abzusichern:

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Aufstellung der Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 und „Umleitung“ gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 16b, „Baustelle“ gemäß § 50 Ziffer 9 sowie „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ sowie „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 5, 10a, 10b StVO 1960 idgF. BGBl-Nr. 52/2024.

§ 2

Die nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendigen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft. Der Antragsteller hat die Dauer der Sperrungen auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat
Bürgermeister


Alfred Lenz